



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Reduzierung des Rinderbestandes

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe zur Reduzierung des Rinderbestandes“** zielt auf die Verringerung des Rinderbestands und eine stärkere Ausrichtung der Rinderhaltungssysteme an Umweltziele und sind ein wichtiger Hebel für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Die Förderung soll den Landwirten einen Anreiz bieten, ihre Rinderbestände teilweise abzubauen und auf nachhaltigere Produktionssysteme, die mehr auf Weidewirtschaft und Ackerbau basieren, umzustellen. Die Verringerung des Rinderbestands auf dem Betrieb trägt außerdem zur Verbesserung der Futtermittelautonomie des Betriebes bei.

Die Anstrengungen und Einkommensverluste, die dadurch entstehen, werden durch die Zahlung eines angemessenen Beihilfebetrags ausgeglichen.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen sich die Landwirte außerdem verpflichten, auf ihrem gesamten Betrieb die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Die Größe des Rinderbestands muss um mindestens 15 %, ausgedrückt in Rinder-GVE, gegenüber dem Durchschnitt der Größe des Rinderbestands der drei vorherigen Kulturjahre vor Beginn der Teilnahme, reduziert werden. Dieser Wert muss spätestens im 3. Verpflichtungsjahr erreicht werden.
- Der Betrieb muss einen Gesamtviehbesatz von maximal 1,8 GVE pro Hektar inländische Futterfläche im Durchschnitt des Jahres aufweisen. Dieser Wert muss spätestens im 3. Verpflichtungsjahr erreicht werden. Bei der Berechnung werden Rinder berücksichtigt, die im Erntejahr des Zahlungsantrags gehalten, sowie Schafe, Ziegen und Pferde/Ponys/ Esel, die im Flächenantrag gemeldet wurden.
- Um eine gute ökologische und landwirtschaftliche Pflege zu gewährleisten, verpflichtet sich der Landwirt, einen Mindestgesamtviehbesatz von 0,5 GVE/ha inländische Futterfläche aufrechtzuerhalten.

Die Anzahl der GVE wird anhand folgender Berechnungskoeffizienten ermittelt:

Rinder	
Rinder >2 Jahre	1,00 GVE/Tier
Rinder von 6 Monate bis 2 Jahre	0,60 GVE/Tier
Rinder <6 Monate	0,00 GVE/Tier
Andere Tiere	
Schafe	0,15 GVE/Tier
Ziegen	0,15 GVE/Tier
Pferde > 6 Monate	1,00 GVE/Tier
Pferde < 6 Monate, Ponys, Esel	0,60 GVE/Tier

- Die Futterflächen, die bei der Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden, sind folgende:
 - Mais - Körner (10)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Winter (333)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Sommer (303)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Winter (334)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Sommer (304)
 - Saatgut - Gräser (64)
 - Saatgut - Futterleguminosen (66)
 - Mais - Silo, für Futter (17)
 - GPS - Misch. Legum. $\geq 60\%$ + Getreide, für Futter - Winter (335)
 - GPS - Misch. Legum. $\geq 60\%$ + Getreide, für Futter - Sommer (305)
 - GPS - andere, für Futter - Winter (222)
 - GPS - andere, für Futter - Sommer (202)
 - Raygras - Futter (73)
 - Futterleguminosen in Reinsaat - für Futter (71)
 - Feldfutter - gemischt mit $\geq 55\%$ Leguminosen, für Futter (174)
 - Feldfutter - anderes, für Futter (74)
 - Wiese (nicht beweidet) (77)
 - Weide, ohne Mahd (275)
 - Mähweide (75)
 - Streuobstwiese (30-<70 B/ha) (375)

- Die für Maisflächen einbehaltene Fläche ist auf 0,1 ha pro GVE begrenzt.
- Alle Futterflächen des Betriebs müssen regelmäßig bewirtschaftet werden.
- Für die Berechnung der Verringerung des Rinderbestands gegenüber der Referenz und des Weideviehbesatzes pro ha Futterfläche wird der Zwölfmonatszeitraum vom 1. November N-1 bis zum 31. Oktober N gezählt.

3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt **400 €** pro reduzierter Rinder-GVE. Die Beihilfe ist auf maximal **20.000€** pro Betrieb und pro Jahr begrenzt.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Alain RUPPERT	Tel.: 247-72582	aukm@ser.etat.lu
Yannick REISER	Tel.: 247-82579	